



Die „arme“ Partei im Sühneverfahren

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Das Armenrecht in gerichtlichen Verfahren

Im Verfahren vor den Gerichten ist die Institution des Armenrechts (vgl. g 114 ff ZPO) geschaffen worden. Damit soll Parteien, die nicht in der Lage sind, die Kosten eines Rechtsstreits zu zahlen, die Möglichkeit gegeben werden, sich Rechtsschutz zu verschaffen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Armenrecht in Anspruch zu nehmen, nur für deutsche Staatsangehörige und heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 (BGBl I S. 269), für alle übrigen Ausländer nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, also Deutsche auch in dem Lande, dem der Ausländer anhört, Anspruch auf das Armenrecht haben.

Das Armenrecht wird nur auf Antrag bewilligt. Dabei muss dargetan werden, dass die Partei „arm“ i.S. des Gesetzes ist, also außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Prozesskosten zu bestreiten.

Weiter aber muss auch dargetan werden, dass der Antragsteller des Rechtsschutzes bedarf. Dazu muss glaubhaft dargelegt werden, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung — oder auch Rechtsverteidigung — hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Das Armenrecht kann auch zum Teil (in der Praxis etwa zur Hälfte) bewilligt werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts erfolgt durch Beschluss. Dieser ist im Falle der ganzen oder teilweisen Ablehnung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit der Beschwerde anfechtbar.

Aus besonderen Gründen kann die Bewilligung des Armenrechts auch wieder entzogen werden (§ 121 ZPO).

Im Wege des Armenrechts kann der armen Partei auch ein Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet werden, sofern Anwaltszwang besteht (z.B. in Verfahren vor dem Landgericht und höheren Gerichte) oder die Besonderheit des Falles dies rechtfertigt (g 116, 115 a und b ZPO).

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei (g 115 ZPO) die einstweilige Befreiung von der Zahlung der – auch künftig erwachsenden – Gerichtskosten und von der Pflicht zur Sicherheitsleistung. Auch dem etwa beigeordneten Rechtsanwalt hat die Partei keinerlei Kosten zu zahlen. Er erhält bei Streitwerten über 3200,- DM seine – gegenüber den normalen Anwaltsgebühren geringere – Vergütung aus der Staatskasse.

Von der Entziehung des Armenrechts zu unterscheiden ist die Anordnung der Nachzahlung einstweilen „gestundeter Kosten“ gem. § 125 ZPO, sofern sich ergibt, dass die Partei die Kosten, von deren Zahlung sie einstweilen befreit war, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu zahlen imstande ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die „arme“ Partei auf Grund eines

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



obsiegenden Urteils in den Besitz größerer Geldbeträge oder anderer Vermögenswerte gelangt.

Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit ist bei der Stellung des Antrages auf Bewilligung des Armenrechts – und ggf. auch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts – zu erbringen durch Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Behörde (Gemeinde- oder Kreisverwaltung¹), in welchem unter Angabe der Familienverhältnisse bescheinigt wird, dass die Partei ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung der Gerichtskosten außerstande ist (g 118 Abs. 2 ZPO). Zu erwähnen ist, dass sich die Bewilligung des Armenrechts nicht auch auf die Kosten erstreckt, die dem Gegner der armen Partei erwachsen sind und zu deren Erstattung – soweit sie notwendig waren – die arme Partei an den etwa obsiegenden Gegner im Rahmen des § 91 ZPO verpflichtet ist.

Diese Vorschriften der ZPO gelten nicht nur für den Zivilprozess, sondern auch für weitere gerichtliche Verfahren, sofern in den entsprechenden Gesetzen auf die genannten Vorschriften der ZPO verwiesen und ihre Anwendbarkeit ausgesprochen ist.

II. Die Stellung der „armen“ Partei im Sühneverfahren

1) Die unter I dargestellte Regelung gilt nicht für das Sühneverfahren. Diesem ist der Begriff des Armenrechts fremd. Dennoch aber soll auch der armen Partei die Anrufung des Schs. nicht verschlossen sein. An die Stelle des unter I. für die gerichtlichen Verfahren dargestellten Armenrechts tritt im Sühneverfahren die Regelung nach § 43 Abs. 3 SchO/Ges. Danach kann der Schm. die in § 43 Abs. 1 und 2 genannten Gebühren entweder ermäßigen oder auch von ihrer Einziehung ganz absehen. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung des Schs. Die inhaltlich übereinstimmenden Verwaltungsvorschriften zu § 43 SchO/Ges. enthalten jedoch einige für den Schm. bindende Bestimmungen. Danach soll in aller Regel zur Glaubhaftmachung des Antrages einer Partei auf Gebührenerlass oder Gebührenermäßigung ein Zeugnis nach § 117 Abs. 2 ZPO (vgl. dazu unter 1) ausreichen. Damit wird dargetan, dass der Antragsteller ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Sühneverfahrens nicht zahlen kann. Die im Verfahren vor den Gerichten geforderte zweite Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist, entfällt im Sühneverfahren. Wohl aber ist auch im Sühneverfahren die Möglichkeit gegeben, die Gebühren des § 43 Abs. 1 und 2 SchO/Ges. sowohl in voller Höhe zu erlassen als auch teilweise zu ermäßigen, was der vollständigen oder teilweisen Bewilligung des Armenrechts im gerichtlichen Verfahren entspricht.

Daneben besteht

auch die Möglichkeit, die Kosten (d.h. Gebühren und Auslagen) zu stunden oder deren ratenweise Zahlung zu gestatten, nicht aber zu erlassen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



2) Wie wird der Schm. im Einzelfalle entscheiden?

Nach 5 43 Abs 4 SchO/Ges „kann“ der Schm. seine Tätigkeit von der Zahlung eines Gebührenvorschusses abhängig machen, eine Befugnis, die durch 5 44 SchO/Ges auch auf Schreibgebühren und sonstige Auslagen ausgedehnt wird. Die Verwaltungsvorschriften zu 5 43 — also jene neben dem Gesetz bestehenden und den Schm. verpflichtende Anordnungen der jeweiligen Landesjustizverwaltungen — gehen weiter. Sie bestimmen, dass der Schm. seine Tätigkeit stets von der Vorschußzahlung abhängig machen „soll“ . Er soll erst nach Zahlung des Vorschusses den Antrag aufnehmen, den Termin bestimmen und die Parteien laden. Es ist daher durchaus möglich, dass der Schm. vor Aufnahme des Antrages sich einen Gebühren- und Auslagenvorschuß von etwa 30,— DM zahlen lässt. Nun sind aber durchaus auch Fälle denkbar, in denen der Antragsteller zur Zahlung eines solchen Betrages — sei es in einer Summe oder sei es auch überhaupt — außerstande ist oder mindestens behauptet, außerstande zu sein. Eine solche Behauptung allein wird den Schm. nicht gemeinhin veranlassen, von der Vorschüßerhebung abzusehen. Er wird vielmehr die Glaubhaftmachung dieser Darstellung verlangen. Nach den VV wird dazu in aller Regel — wie im gerichtlichen Armenrechtsverfahren — das in 5 118 Abs 2 ZPO genannte sog. Armutszeugnis ausreichen (vgl. auch unter II 1).

Aber selbst wenn ein solches Zeugnis beigebracht wird, ist der Schm. nicht verpflichtet, von der Vorschüßerhebung in vollem Umfange abzusehen. Er „kann“ dies tun, sagt 5 43 Abs. 3 und 4 SchO/Ges. Es handelt sich also um eine Ermessensentscheidung des Schs. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Abs. 3 und 4 des 5 43 zwei unterschiedliche Tatbestände behandeln: Abs. 3 regelt die Frage, ob von einer Gebührenerhebung— sei es ganz oder teilweise — überhaupt abgesehen wird, Abs. 4 dagegen die Frage, ob der Schm. seine Tätigkeit von vorheriger Vorschußzahlung abhängig macht. Trotz dieser unterschiedlichen Zielsetzung sind die Voraussetzungen in beiden Fällen die gleichen. Ganz grundsätzlich sei aber bemerkt, dass eine Gebührenerlassung oder ein Gebührenerlass unzulässig ist, wenn die Maßnahme nur erfolgt, um den Abschluss eines Vergleiches zu erleichtern oder gar überhaupt zu ermöglichen (so auch Gain in Anm. 6 zu 5 43 SchO).

3) Die Behandlung der Abs. 3 und 4 des 5 43 in der Praxis.

a) Der Abs. 3 regelt die Gebührenfrage — und nur diese — abschließend und endgültig. Er trifft den Fall, dass der Schm, die erwachsene Gebühr voll erlässt oder sie ermäßigt. Von den Schreibgebühren und sonstigen Auslagen ist weder in Abs. 3 noch an anderer Stelle die Rede. Sie stehen in vollem Umfange dem Schm. zu, und niemand kann sie ihm streitig machen. Auch das vorgelegte sog. Armutszeugnis kann daran nichts ändern. Selbstverständlich aber kann der Schm. selbst auf Einziehung der Schreibgebühren und der sonstigen Auslagen verzichten.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



b) Der Abs. 4 dagegen bezieht sich — zunächst jedenfalls ohne Einfluss auf die endgültige Höhe der Gebühr — ausschließlich auf die Frage der Vorausentrichtung von Kosten (d.h. von Gebühren, Schreibgebühren und sonstigen Auslagen) vor Aufnahme der SchsTätigkeit. Diese grundsätzlich bestehende Verpflichtung des Antragstellers (vgl. unter II 2) kann unter den Voraussetzungen des Abs. 4 entfallen. Genau wie im gerichtlichen Verfahren im Falle der Bewilligung des Armenrechts (vgl. unter I) erlangt auch im Sühneverfahren die „arme“ Partei eine Art „einstweilige Befreiung“ von der Zahlung an sich fälliger Kostenbeträge. Diese einstweilige Befreiung, die nichts anderes als eine Stundung darstellt, gilt auch nach der ausdrücklichen Regelung in § 44 für die Schreibgebühren und sonstigen Auslagen.

c) Diese vorgenannte einstweilige Befreiung schließt nicht aus, dass nach Beendigung des Verfahrens auch die unter 3 a) dargestellte Regelung Platz greifen kann. Das hängt entscheidend vom Ausgang des Sühneverfahrens ab. Dabei können sich allerdings einige Probleme ergeben.

Es muss unterschieden werden zwischen

aa, der Kostenhaftung gegenüber dem Schm. und

bb, der Kostenhaftung der Parteien untereinander.

Grundlage der Haftung für die Kosten gegenüber dem Schm ist der § 46 SchO/Ges, der bestimmt, dass die in § 43 bestimmten Gebühren dem Antragsteller zur Last fallen, also demjenigen, der die Tätigkeit des Schs. überhaupt veranlasst hat. Kommt es aber zum Abschluss eines Vergleichs, so haftet für die Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen, die bis zum Schluß der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Diese Regelung wirft in den Fällen, die in diesem Aufsatz behandelt sind, einige Fragen auf, die nachstehend betrachtet werden sollen.

In einem Sühneverfahren wird vor dem Schm ein Vergleich geschlossen, in welchen jede Partei die Hälfte der Kosten übernimmt. Diese Vereinbarung wirkt aber nur im Innenverhältnis der Parteien. Dem Schm. gegenüber haftet also dennoch jede Partei nach dem vorstehend erörterten § 46 SchO/Ges für die gesamten bis zum Vergleichsabschluß entstandenen Gebühren und Auslagen. Der Antragsteller hat ein „Armutzeugnis“ vorgelegt und dadurch „Stundung“ der Kosten erreicht. Der Schm ist also tätig geworden, obwohl ein Vorschuss vom Antragsteller nicht gezahlt worden ist. Der Schm steht jetzt vor der Frage, ob er nunmehr die (vorläufig) gestundeten Kosten endgültig erlassen soll, also nach § 43 Abs. 3 die Gebühr für den Vergleichsabschluß erlassen oder ermäßigen und auf Ersatz seiner eigenen Auslagen verzichten soll. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gebühren zu erlassen sind, muss er stets bedenken, dass auch die Gemeinde mit 40 % an den Gebühren beteiligt ist.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass die Abstandnahme von der Erhebung eines Vorschusses nach § 43 Abs. 4 nicht zwangsläufig auch zum Erlass der Gebühren

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



nach Abs. 3 führt. Die Frage des Erlasses oder auch der etwaigen Ermäßigung der Gebühr richtet sich ausschließlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners, also im Falle eines Vergleichs nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Parteien. Leben beide in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, bestehen gegen den Erlass der Gebühr keine Bedenken. Anders ist aber die Rechtslage, wenn der Beschuldigte zahlungsfähig ist. Obwohl er nur die halben Kosten im Vergleich übernommen hat, haftet er dem Schm. für die gesamten Kosten. Im Innenverhältnis der Parteien hat er einen Erstattungsanspruch wegen der „zuviel“ von ihm gezahlten Hälfte gegen den „armen“ Antragsteller. Diese Tatsache folgt aus der Übernahme der halben Kosten durch den Antragsteller, der nun zu seinem „Wort stehen muss“ – allerdings auf dem Umwege über die Geltendmachung der vollen Kosten seitens des Schs. gegen den Beschuldigten.

Es erscheint mir nicht vertretbar, nur die halben Kosten von dem Beschuldigten zu fordern und die Hälfte der vom Antragsteller übernommenen Kosten nach § 43 Abs. 3 zu erlassen. Ein solches Verfahren wurde m.E. gegen den Grundsatz verstoßen, dass die „arme“ Partei – wohl in Erwartung des Gebührenerlasses – zur Erleichterung des Vergleichsabschlusses die Kosten des Sühneverfahrens ganz oder teilweise übernommen hat.

Zu dem gleichen Ergebnis muss man gern. 5 46 auch kommen, wenn der „arme“ Antragsteller die gesamten Kosten des Sühneverfahrens in einen Vergleich übernimmt. Auch in diesem Falle haftet der Beschuldigte — obwohl er im Vergleich keine Kosten übernommen hat — gern. 5 46 dem Schm. für die gesamten Kosten².

Praktisch wird diese Haftung grundsätzlich nur hinsichtlich der Vergleichsgebühr, da in jedem Falle die Anwendung des 5 46 den Abschluss eines Vergleichs voraussetzt. Allerdings enthält § 46 noch eine zweite, aber selten vorkommende Alternative. Die Haftung beider Parteien tritt auch ein — und dann für alle Gebühren —, wenn beide Parteien die Vermittlung des Schs. nachgesucht haben.

Sind auf einer oder beiden Seiten mehrere Personen beteiligt, so ist die Haftung (und das gilt für beide Alternativen) nur anteilig (so Gain in Anm 2 zu 5 46 SchO).

III. Zur Höhe des Gebührenvorschusses nach § 43 Abs. 4 SchO

Der Gesetzgeber — und auch die VV zu 5 43 — sind in dieser Frage wenig präzise im Ausdruck. Der Schm. kann nach 5 43 Abs. 3 — und soll nach den VV — seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der in Abs. 1 des 5 43 bestimmten Gebühr abhängig machen. In Abs. 1 werden aber zwei Gebühren — nämlich die Verhandlungsgebühr und die Vergleichsgebühr — behandelt. Soll er nun einen Vorschuss in Höhe der Verhandlungsgebühr oder den doppelt so hohen Vorschuss der Vergleichsgebühr erheben? Gemeint ist offensichtlich die Verhandlungsgebühr. Das wird man aus der Formulierung ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr „...“ kommt folgern müssen. Was auf den ersten Blick als zwei Gebühren

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erscheint, ist in Wahrheit nur eine Gebühr, nämlich die Verhandlungsgebühr, die sich u.U. erhöht.

IV. Die Anfechtung der Entscheidungen des Schs.

Es ist bereits hervorgehoben (vgl. unter 11 1, 2), dass es sich bei den Entscheidungen nach 5 43 Abs. 3 und 4 SchO/Ges um sog. Ermessensentscheidungen des Schs. handelt, die aber der gerichtlichen Nachprüfung (also nicht der Überprüfung im Aufsichtswege) unterliegen. Gegen Maßnahmen des Schs. zum Nachteil der Parteien — dazu gehört auch die Inanspruchnahme als Kostenschuldner nach 5 46 SchO/Ges — ist die Erinnerung nach 4 50 SchO/Ges an das Amtsgericht (nicht den Aufsichtsrichter!) gegeben. Über die Erinnerung entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schm. seinen Sitz hat, endgültig und kostenfrei. Die Erinnerung kann schriftlich sowohl beim Amtsgericht, als auch beim Schm. eingelegt werden. Sie ist an keine Frist gebunden. Die Entscheidung ist eine echte Rechtsentscheidung und keine Verwaltungsentscheidung. Sofern nach der Geschäftverteilung der Aufsichtsrichter zuständig ist, entscheidet er nicht als solcher, sondern als Richter des Amtsgerichts.

1 Bei einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person tritt an die Stelle der Bescheinigung der Gemeinde- oder Kreisbehörde eine solche des Vormundschaftsgerichts.

2 Vgl. auch SchsZtg. 1977 S. 192, Fall Nr. 10 (Anm. d. Schriftltg.).